

Herrn Präsident
Dr. Christoph LEITL
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

angenommen

Wien, am 7. Juni 2016

**Antrag
an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich
am 30. Juni 2016**

Am 29. Juni 2015 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die "Recycling-Baustoff VO" kundgemacht, welche mit 1.1.2016 in Kraft getreten ist. Sie hat die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zum Ziel. Die bei Rückbauten von Bauwerken anfallenden Materialien sollen so weit als möglich getrennt und als schad- und störstofffreie Recyclingbaustoffe wieder verwendet werden können. Diese Verordnung gilt auch für Teilabbrüche.

Schon in den ersten Monaten nach dem Inkrafttreten hat sich gezeigt, dass die VO massive Mängel aufweist. Jeder Bürger, der nur einen kleinen Teil Bauschutt zu entsorgen hat, kann diese Stoffe kaum selbst "sortenrein" zur Abfallwirtschaft führen, denn Bauschutt muss derzeit so rückgebaut werden, als wären die Stoffe wie "neu". Somit ist jeder einzelne fast verpflichtet sich einer rückbaukundigen Person zu bedienen.

Wenn mehr als 100t Bau- und Abbruchabfälle anfallen (*etwa beim Abriss eines Einfamilienhauses*), muss im Vorfeld eine umfangreiche Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 durch eine rückbaukundige Person durchgeführt werden. Beträgt der Rauminhalt des abzureißenden Gebäudes mehr als 3.500 m³, ist die Schad- und Störstofferkundung (gemäß ON-Regel 192130 oder gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32) sogar durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, die über bautechnische Kenntnisse verfügt, vorzunehmen.

Der Bauherr ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation des Rückbaus verantwortlich und verpflichtet genannte Ziele sicherzustellen, wobei er als Verursacher dafür haftet. Mehrere Schritte sind dabei zu berücksichtigen:

- Der Bauherr hat die erwähnte Schad- und Störstofferkundung durch eine fachkundige Person *l-Anstalt* vor Ausschreibung durchführen zu lassen.
- Die abzubrechenden Bauteile sind zu beschreiben (Objektbeschreibung).
- Ein Rückbaukonzept ist zu erstellen.
- Beauftragung eines ordnungsgemäßen gesetzeskonformen Rückbaus, inkl. Entfernung der Störstoffe und Trennung in die Hauptbestandteile.
- Die Räumung des Abbruchobjekts und Trennung der Leitungen ist durchzuführen.
- Bereitstellung der Flächen und Einrichtung zur Trennung von Abfällen.
- Ein Freigabeprotokoll muss erstellt werden.
- Übergabe des getrennten und gesäuberten Abbruchmaterials an befugten Abfallsammler zum qualitätsgesicherten Recycling.
- Entsorgung von gemischten Abfällen auf einer Deponie.

Diese Maßnahmen sind umfangreich zu dokumentieren und die angefertigten Unterlagen sind 7 Jahre lang aufzubewahren.

Alleine diese Dokumentationspflicht bedeutet im Vergleich zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Recycling-Baustoff VO einen enormen bürokratischen Mehraufwand, der in keinerlei Relation zum angestrebten Ergebnis steht und die Wirtschaft sowie die privaten Bauherren zusätzlich belastet.

Auch der Abtransport gestaltet sich äußerst problematisch. Jede Abfallart muss getrennt geführt werden. Das erfordert zusätzliche LKW-Fahrten sowie einen enormen finanziellen Mehraufwand und stellt gesamtökologisch betrachtet einen Irrweg dar.

Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat die Abfälle bei der Übernahme durch eine visuelle Kontrolle zu prüfen und zu beurteilen, ob der Abfall für die Herstellung von Recycling-Baustoffen geeignet ist. Er hat die Dokumentation des Rückbaus auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit den angelieferten Abfällen zu prüfen (Eingangskontrolle). Auf Basis von abfallchemischen Untersuchungen ist der Recycling-Baustoff einer Qualitätsklasse zuzuordnen, wobei bestimmte, in Anhang 2 der Verordnung angeführte, Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Weiters hat der Hersteller Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß den Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung elektronisch aufzuzeichnen und zu melden.

Die Praxis hat gezeigt, dass die von der gegenständlichen Verordnung geforderten Grenzwerte (etwa hinsichtlich der Qualitätsklasse U-A), trotz erfolgter Schad- und Störstofferkundung, ordnungsgemäßem Rückbau und Trennung, nur sehr schwer einzuhalten sind. Abfälle, welche die hohen Qualitätsanforderungen der Verordnung nicht erreichen, werden auf Deponien entsorgt. Medienberichten zufolge haben zahlreiche Betriebe aus der Recycling-Branche auf dieses Risiko mit einer Anhebung der Preise reagiert, da sie befürchten, am Ende die Baustoffe zur Deponie verbringen zu müssen.

Die Kosten explodieren! Durch den Aufwand beim Rückbau und die Deponiekosten wird ein Umbau, vor allem bei kleineren Arbeiten, erheblich teurer. So kosten der Abtransport, Deponie und Recycling eines Miniumbaus, mit Abbruch Kamin, Ziegel, Fliesen, Beton, Putz inkl. Mehraufwand für das Trennen beim Abbrechen und der Aufwand für Formulare um ein Vielfaches mehr. Die Konsequenz ist, dass sich - entgegen dieser Verordnung - viele die Trennung der Stoffe nicht mehr antun und sämtlichen Schutt gemeinsam auf die Deponie führen. Damit werden deutlich weniger Stoffe dem Recycling zugeführt.

Die VO ist gesamtökologisch und wirtschaftlich betrachtet kontraproduktiv und belastet neben der Umwelt auch die Bürger, aber vor allem die Unternehmer und die Wirtschaft.

Die unterfertigten Delegierten des Wirtschaftsparlaments Österreich stellen daher folgenden

Antrag:

Die Organe der Wirtschaftskammer Österreich werden aufgefordert, mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, im Sinne von praxistauglichen und unbürokratischen Regelungen die überbordenden, bürokratischen und kostentreibenden Bestimmungen im Rahmen einer Novelle zur Recycling-Baustoff Verordnung zu ändern, um Recycling auch in der Praxis wirtschaftlich sinnvoll umsetzen zu können!


KommR Matthias Krenn
WKÖ-Vizepräsident


LAbg. Wolfgang Klinger
Del. z. Wirtschaftsparlament


Dr. Erich Schoklitsch
Del. z. Wirtschaftsparlament